

Neufassung der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Jugendarbeit, Jugendverbände, der Jugendsozialarbeit sowie des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (FörderRiLi Jugend) zum 01.03.2024 in Bezug auf die

## **Förderung von Jugendbildungsreferenten\*in (JubiRef) bei landesweit tätigen Trägern der freien Jugendhilfe**

### **a) Gegenstand der Förderung – Nr. 2.2.1:**

- Personalausgaben für JubiRef's bei landesweit tätigen Trägern der freien Jugendhilfe

### **b) Gegenstand der Förderung – Nr. 2.2.2:**

- Sachausgaben und indirekte Kosten für JubiRef's bei landesweit tätigen Trägern der freien Jugendhilfe

### **Allgemeines**

Die bisherige Förderung der Personalausgaben der JubiRef's erfolgt nunmehr als Pauschale und wird um die pauschale Förderung von Sachausgaben/ indirekten Kosten erweitert

### **Zu a) Förderung der Personalausgaben für JuBiref**

#### Zuwendungsvoraussetzungen – Nr. 4.2.2.1):

- Die Förderung von JubiRef's erfolgt für Fachkräfte (SGB VIII). Diese müssen nach der Richtlinie für die jeweilige Aufgabe persönlich und pädagogisch geeignet sein und über eine sozialpädagogische oder der Trägerausrichtung entsprechende fachliche Qualifikation verfügen, die mindestens die Wertigkeit eines Fachhochschulabschlusses hat.
- Die Personalausgabenförderung bei JubiRef's basiert auf der Pauschalregelung nach Abschnitt 2 Nummer 4.2 Buchst. c des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses; Jedoch fordert die Richtlinie abweichend von den Zuordnungskriterien des Zuwendungsrechtsergänzungserlass wie o.a. mindestens einen sozialpädagogischen oder der Trägerausrichtung entsprechenden Fachhochschulabschluss.
- Für bisher geförderte JubiRefs ohne FH-Abschluss kommt eine Ausnahmeentscheidung gem. Nr. 7 der Richtlinie zur Anwendung.
- leistungsabhängige Förderung durch Erbringung von 600 TN-Tagen im Jahr (anteilige Verringerung bei einer Wochenarbeitszeit von unter 40 Stunden),
- davon sind mindestens 50 v. H. vom JubiRef selbst vorzubereiten und durchzuführen
- die übrigen TN-Tage muss der JubiRef pädagogisch verantworten.  
pädagogisch verantwortet bedeutet, dass er/sie die Maßnahme pädagogisch konzipiert, inhaltlich vorbereitet und organisiert und evaluiert.

- pro Veranstaltungstag werden höchstens 50 Teilnehmertage berücksichtigt (Einschränkung der Anrechenbarkeit der TN-Tage bei „Großveranstaltungen“).
- Nach der Richtlinie nicht geförderter TN-Tage aus Jugendbildungsmaßnahmen und internationaler Jugendbildung werden berücksichtigt, sofern sie den RL-Kriterien entsprechen, jedoch nur bis zu 20 v.H. der zu erbringenden TN-Tage (bis zu 120 TNT bei 600 zu erbringenden TNT)
- überwiegender Einsatz für folgende Aufgaben (vom Träger zu gewährleisten):
  - o inhaltliche und konzeptionelle Entwicklung der Bildungsarbeit des Verbandes,
  - o Planung, Durchführung, Begleitung, Nachbereitung von Maßnahmen gemäß Nummer 2.1 Abs. 3 Buchst. a bis c und Berichterstattung,
  - o Entwicklung, Planung und Durchführung von Fachtagungen,
  - o jugendpolitische und pädagogische Beratung und Betreuung regionaler Jugendgruppen und Beratung der ehrenamtlichen Mitarbeiter,
  - o Analysen und Stellungnahmen zu spezifischen Fragen der Jugendpolitik, Jugendarbeit, Verbandsarbeit und Jugendhilfe,
  - o Mitwirkung und Beratung bei der Diskussion um die Belange der außerschulischen Jugendbildungsarbeit und des Jugendhilferechts in Gremien.
- nachhaltige landesweite und verbandsübergreifende Netzwerkarbeit (Nachweis über die geplante kontinuierliche Mitarbeit in mind. 2 Netzwerken der Jugendarbeit im Bewilligungszeitraum ist im Zuwendungsantrag darzulegen)

**Bemessungsgrundlage Personalausgabenpauschale – Nr. 5.4.2.1:**

- Die Personalausgaben werden in Form einer Pauschale in Höhe des Jahreswertes nach Abschnitt 2 Nr. 4.2.1 in Verbindung mit Nr. 4.2.3 des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses für die Qualitätsstufe c gewährt.
- Nach dem bisherigen Zuwendungsrechtsergänzungserlass betrug diese 59.633 €. Aufgrund der Anpassung der Werte beträgt die Jahrespauschale nunmehr 62.495
- Dieser pauschale Zuschuss bemisst sich an einer Wochenarbeitszeit von 40 Stunden. Der pauschale Zuschuss verringert sich bei einer geringeren Wochenarbeitszeit entsprechend anteilig (Teilzeitfaktor bezogen auf 40 Wochenstunden). Dies gilt auch dann, wenn die trägerspezifische Vollzeitstelle eine geringere Wochenarbeitszeit festlegt.
- Bei Nichtbesetzung des Arbeitsplatzes erfolgt anteilige Kürzung.
- Eine Verringerung der Pauschale erfolgt um Zeiten, für die der Zuwendungsempfänger (Träger) Personalausgaben nicht zu tragen hat (Krankheit nach Ende der Lohnfortzahlung, Kind krank (i.d.R.), Elternzeit, Nichtbesetzung der Stelle, ...).

Verringerung der Pauschale um Zeiten ohne Personalaufwendungen des Trägers (Berechnung)

Grundlage hierfür ist der Zuwendungsrechtsergänzungserlass unter Abs. 3 Nr. 4

Qualitätsstufe	Gültig nach der RiLi	Euro pro Stunde	Euro pro Monat*	Euro pro Jahr*
c	ab 01.03.2024	28,50 €	4.969,00 €	59.633,00 €
c	ab 01.04.2024	30,00 €	5.208,00 €	62.495,00 €

\*Die Beträge gelten bei einer durchschnittlichen Wochenarbeitszeit von 40 Stunden

Für jeden vollen Kalendermonat ohne Personalaufwendungen verringert sich die Pauschale um den ausgewiesenen Monatsbetrag im März 2024 von 4.969 € und ab April 2024 um 5.208 €

Da die Pauschale auf Grundlage der durchschnittlichen Nettoarbeitstage bemessen wurden, verringert sich diese für jeden nicht zu berücksichtigenden Arbeitstag

für den Monat März 2024

um 228 € (Stundenbetrag von 28,50 € x 8 Stunden) bei einer Wochenarbeitszeit von 40 Stunden/durchschnittlichen Arbeitszeit von 8 Std./Tag.

ab dem Monat April 2024

um 240 € (Stundenbetrag von 30 € x 8 Stunden) bei einer Wochenarbeitszeit von 40 Stunden/durchschnittlichen Arbeitszeit von 8 Std./Tag.

- Entschädigungen oder Lohnersatzleistungen, insbesondere Erstattungen nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz (Erstattung im Krankheitsfall nach U1) verringern die Pauschale (Erlass des MF); entsprechende Ansprüche auf Erstattungen und/oder Lohnersatzleistungen sind geltend zu machen.
- **Bei der Beantragung sind nicht die geplanten Personalausgaben, sondern die unter Berücksichtigung der oben erfolgten Erläuterungen zustehende Pauschale anzugeben.**
- **Unter Berücksichtigung der vorgehenden Ausführungen wird aufgrund der Anwendung der Pauschale auf eine detaillierte Abrechnung der tatsächlichen Personalausgaben verzichtet.**
- Es ist vorgesehen, Ende 2024 die Zuwendung in der Regel für 3 Jahre zu bewilligen, also für 2025 - 2027. Dies hängt jedoch von den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln und den Verpflichtungsermächtigungen für die überjährige Bewilligung, sowie von der Anzahl der beantragten Jubiref-Stellen ab.

Abweichungen hiervon sind aber z.B. möglich,

- bei Anträgen von Trägern, die bisher keine Förderung von JubiRef's erhalten haben,
- bei Beantragung weiterer Stellen für Jugendbildungsreferenten
- Beanstandungen bei der bisherigen Förderung
- ...

## **Zu b) Förderung der Sachausgaben und indirekte Kosten für JuBiref**

### Zuwendungsvoraussetzungen – Nr. 4.2.2.1):

Die Zuwendungsvoraussetzungen für Jubiref gelten für die Förderung der Jubiref hinsichtlich der Personal- wie auch der Sachausgaben/indirekten Kosten (siehe oben)

### **Bemessungsgrundlage Sachausgabenpauschale – Nr. 5.4.2.2:**

Zur Finanzierung von Sachausgaben und indirekten Kosten der geförderten JubiRef's nach Nummer 2.2.2 wird zusätzlich eine Pauschale in Höhe von 15 v.H. der nach Nummer 5.4.2.1 ausgereichten Zuwendung gewährt.

- Die Förderung der Sachausgaben und indirekten Kosten erfolgt als Pauschale. Es bedarf weder bei der Beantragung noch im Verwendungsnachweis der Angaben tatsächlicher Ausgaben.
- Die Sachausgabenpauschale ist an den jeweils geförderten Jubiref geknüpft.
- Die Bewilligung der Sachausgabenpauschale erfolgt in Höhe von 15 v.H. der zu bewilligenden Personalausgabenpauschale des jeweiligen Jubiref.

- Es steht jedoch nur eine Sachausgabenpauschale in Höhe von 15 Prozent der tatsächlich gezahlten bzw. zustehenden Personalausgabenpauschale des jeweiligen Jubiref zu. Dies bedeutet, dass bei einer Verringerung der Personalausgabenpauschale z.B. durch U1-Anrechnung, zeitweise Stellennichtbesetzung, ... sich auch die Sachausgabenpauschale des jeweiligen Jubiref verringert.

#### Was ist mit der Pauschale für Sachausgaben und indirekte Kosten abgedeckt?

Durch die Förderung sind alle personalbezogenen Sachausgaben und indirekten Kosten für geförderte Jugendbildungsreferenten umfasst notwendige Ausgaben insbesondere für

- a) Geschäftsbedarf,
- b) Buchführung,
- c) Kommunikation,
- d) Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände,
- e) Software, Wartung,
- f) anteilige Mietkosten,
- g) Betriebskosten,
- h) Aus- und Fortbildung,
- i) Arbeits- und Gesundheitsschutz

abgedeckt.

#### **Ausschluss der Doppelförderung bei Personalausgaben- und Sachausgabenpauschale für Jubiref - (Nr. 5.4.2.3)**

Mit der Inanspruchnahme der Personalausgaben- und Sachausgabenpauschale für den Jubiref darf der Träger/die Einrichtung bei keinem anderen Fördergegenstand Personalausgaben, Sachausgaben oder indirekte Ausgaben für den Jubiref geltend machen.

- Mit den Personalausgaben- und Sachausgabenpauschalen ist eine weitere Förderung nach dieser Richtlinie auch für Anteile der Personalausgaben sowie personenbezogener Sachausgaben und indirekter Kosten der Jubiref's ausgeschlossen.
- Bei allen anderen Förderungen nach dieser Richtlinie müssen diese pauschal abgegoltenen Anteile herausgerechnet werden.  
Werden z.B. Mietkosten des Trägers bei den Verwaltungsausgaben der Jugendverbände berücksichtigt, ist der anteilige Teil für den Jubiref herauszurechnen, da er über die Pauschale bereits abgegolten ist. Dies gilt auch für alle anderen, insbesondere für unter Nr. 2.2.2 genannten, auf den Jubiref personenbezogenen Ausgaben. Gleiches gilt bei den Förderungen des Jahresbildungsprogramms, der Jugendbildungsstätte, bei internationaler Jugendarbeit, den SoMa's und Förderung der Jugendsozialarbeit und des erz. Kinder- und Jugendschutzes nach dieser Richtlinie
- Es wird darauf hingewiesen, dass Doppelförderungen grundsätzlich ausgeschlossen sind. Dies ist durch die Träger auch bei Förderungen außerhalb der Richtlinie (andere Projekt- oder institutionelle Förderungen) zu berücksichtigen.

#### **Anträge – Nr. 6.4:**

- **schriftliche** Einreichung **bis zum 1. Oktober des Vorjahres** mit rechtsverbindlicher Unterschrift unter Verwendung der Antragsformulare der Bewilligungsbehörde
  
- notwendige Unterlagen:
  - Aufgabenbeschreibung mit Verpflichtungserklärung d. Trägers bzgl. d. Übernahme o.g. Aufgaben
  - Angabe zur geplanten kontinuierlichen Mitarbeit in mind. 2 Netzwerken der Jugendarbeit, im Bewilligungszeitraum
  - Arbeitsvertrag (bei Neueinstellung und Änderungen)
  - Qualifikationsnachweis (bei Neueinstellungen)

#### **Verwendungsnachweis – Nr. 6.5:**

- Verwendungsnachweisformular
  - Nachweis der nach Nummer 4.2.2.1 geforderten 600 Teilnehmertage,
  - Maßnahmebezogener Nachweis von Teilnehmertagen die nicht nach dieser Richtlinie gefördert werden
  - Nachweis der im Rahmen des Zuwendungszwecks tatsächlich geleisteten monatlichen Arbeitszeit (Verwendung des vorgegebenen Formblattes).
  - Angabe der Zeiten ohne Lohnfortzahlung des Trägers
  - Erklärung zu Zeiten und Umfang der Erstattungen, Entschädigungen oder Lohnersatzleistungen nach Nummer 5.4.2.1 Absatz 2 Satz 3 insbesondere für Erstattungen nach dem AAG für den geförderten Arbeitsplatz.
  - eine Abrechnung der tatsächlichen Personalausgaben erfolgt nicht
- 
- Sachbericht
    - Darstellung der gemäß Nummer 4.2.2.1 Abs. 4 zu erbringenden Aufgaben im Rahmen des Sachberichtes  
Aufgrund dieser speziellen Regelung für die Förderung der Jugendbildungsreferenten bedarf es darüber hinaus nicht noch einmal nach Nr. 6.5.3 Ausführungen, dass die tatsächlich ausgeübte Tätigkeit der bei der Bewilligung zugrunde gelegten Qualitätsstufe entspricht.
    - Aussagen zur Netzwerkarbeit

#### **Aufbewahrung von einschlägigen Unterlagen nach Vorlage des Verwendungsnachweises für fünf Jahre beim Zuwendungsempfänger**

Des Weiteren sind die Festlegungen lt. Zuwendungsbescheid zu berücksichtigen.

## **Besonderheiten für das Jahr 2024 durch Inkrafttreten der Richtlinie-Änderung zum 01.03.2024 und Anhebung der Pauschale ab April 2024**

Durch das Inkrafttreten der Richtlinienänderung zum 01.03.2024 und nicht mit Beginn eines Jahres ergeben sich Besonderheiten für die Umsetzung der Jubiref-Förderung. Hinzu kommt, dass ab April 2024 die aktualisierten Werte der Personalausgabenpauschale nach dem Zuwendungsrechtsergänzungserlass zu berücksichtigen sind.

### a) Förderung der Personalausgaben in 2024

- In der Regel haben die Zuwendungsempfänger bestandskräftige Zuwendungsbescheide. Ab dem 01.03.2024 ändert sich die Förderung der Personalausgaben jedoch hinsichtlich der Höhe von 49.450 € auf 59.633 € und ab dem 01.04.2024 auf 62.495 € bezogen auf ein vollständiges Jahr. Weiterhin wird die Personalförderung ab dem 01.03.2024 als Pauschale ohne Nachweis der tatsächlichen Personalausgaben erfolgen. Für die Monate Jan und Feb 2024 erfolgt die Förderung als Festbetrag mit Nachweis der Personalausgaben in der bisherigen Form.
- Antragserfordernis für die Pauschale ab 01.03.2024. Aufgrund der Änderung der Pauschale nunmehr ab dem 01.04.2024 ist auch diese Änderung zu beantragen. Sofern die Pauschale ab dem 01.03.2024 bereits beantragt wurde, ist ein geänderter Antrag für die höhere Pauschale ab 01.04.2024 zu stellen (siehe Muster).  
Die Änderungsanträge bei den Jugendbildungsreferenten zu den veränderten Fördersätzen aufgrund der Neufassung der Richtlinien ab März und der rückwirkenden Anwendung der neuen Pauschale ab April sind bis zum 30.06.2024 zu stellen

### Mögliche Förderung 2024

Zeitraum	zugrunde liegender Jahresbetrag	Monatsbetrag	Anzahl der Monate	Förderung	Hinweise
Jan und Feb 2024	49.450,00 €	4.120,83 €	2	8.241,66 €	Festbetrag mit Nachweis
März 2024	59.633,00 €	4.969,00 €	1	4.969 €	Pauschale
April bis Dez 2024	62.495,00	5.208,00 €	9	46.872 €	Pauschale
<b>mgl. Gesamtförderung</b>				<b>60.082,66 €</b>	

- Für den Zeitraum 01.01.2024 bis 29.02.2024 sind Arbeitgeber-Brutto-Personalausgaben in tatsächlicher Höhe nachzuweisen. Bei maximal möglicher Förderung wären dies mindestens 8.241,66 € (siehe Übersicht). In diesem Zeitraum sind Erstattungen und Lohnersatzleistungen von den Ausgaben abzusetzen.
- Für den Zeitraum ab 01.03.2024 erfolgt die Gewährung als Pauschale (51.841 € = 1 x 4.969 € und 9 x 5.208 €) Es bedarf keines Nachweises der tatsächlichen Personalausgaben für die Pauschale ab März 2024. Zeiten ohne Personalaufwendungen des Zuwendungsempfängers, Erstattungen oder Lohnersatzleistungen verringern jedoch die Pauschale.

b) Förderung der Sachausgaben in 2024

- Von der ausgereichten (zustehenden) Personalausgabenpauschale für den Zeitraum 01.03. bis 31.12.2024 wird eine Pauschale für Sachausgaben und indirekte Kosten des Jubiref in Höhe von 15 v.H. gewährt.

**Maximale Gesamtzuzahlung JubiRef 2024 (40 h/Woche)**

2024	max. Förderung Personalausgaben	max. Förderung Sachausgaben	Gesamt (bis zu)
Jan. u. Feb 2024	8.241,66 €	0	8.241,66 €
März 2024	4.969 €	745,35 €	5.714,35 €
April bis Dez 2024	46.872 €	7.030,80 €	53.902,80 €
<b><u>Gesamt</u></b>	<b><u>60.082,66 €</u></b>	<b><u>7.776,15 €</u></b>	<b><u>67.858,81 €</u></b>